

Synopse Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft , über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Version vom 23. Dezember 2013

Alte Bestimmung	Neue Bestimmung	Bemerkungen
I. Allgemeines	1. Allgemeines	
Art. 1 <i>Zweck</i>	Art. 1 <i>Zweck</i>	
¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Landwirtschaft, eingeschlossen die Alpwirtschaft, im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.	¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts und ergänzt diese.	Entspricht grundsätzlich aArt. 1 Abs. 2 kantonales Landwirtschaftsgesetz (kant. LwG), wobei die Bestimmung hinsichtlich des Boden- und Pachtrechts ergänzt wurde.
² Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft und regelt den Vollzug.	² Es bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, nachhaltige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.	Entspricht aArt. 1 Abs. 1 kant. LwG; einzig der Begriff „nachhaltig“ wurde eingefügt und die Formulierung „im Rahmen der kantonalen Volkswirtschaft“ im Rahmen der Verwesentlichung verkürzt resp. gestrichen. Diese Formulierung sagt nichts aus. Begriffsdefinitionen können in den Erläuterungen erfolgen, wenn gewünscht auch in der Verordnung.
³ Es enthält zudem Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen gemäss Artikel 703 ZGB sowie über den Normalarbeitsvertrag der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gemäss Artikel 359 OR.		Die Ausführungen in aArt. 1 Abs. 3 kant. LwG sind zu streichen, da sich ein Verweis auf die Bundesgesetzgebung im Rahmen der Verwesentlichung erübrigt bzw. die Ausführungen bereits mit Absatz 1 abgedeckt sind.
Art. 2 <i>Aufgaben des Kantons; Zuständigkeiten</i>		aArt. 2 und 3 kant. LwG können gestrichen werden, da die entsprechenden Regelungen überarbeitet wurden. Der neue Artikel 1 dieses Gesetzes regelt neu den Vollzug, wo die Zuständigkeiten eine Vollzugsbehörde betreffen, werden sie direkt im Gesetz bezeichnet. Die übrigen Zuständigkeiten sind in der regierungsrätlichen VO zu regeln.
¹ Der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Agrargesetzgebung ist unter Vorbehalt von Artikel 3 Sache des Kantons.		
² Das zuständige Departement beaufsichtigt den Vollzug und vertritt den Kanton in den interkantona-		

len Institutionen.		
³ Es kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes beziehen und ihnen Aufgaben übertragen.		
⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane, soweit sie nicht durch dieses Gesetz bestimmt werden.		
Art. 3 <i>Aufgaben der Gemeinden</i>		
¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Durchführung von agrarpolitischen Massnahmen des Bundes und des Kantons, namentlich bei der Erhebung von Daten und bei Kontrollen.		
² Sie bezeichnen und entschädigen die für die landwirtschaftlichen Vollzugsaufgaben zuständigen Personen.		
II. Produktion, Alpwirtschaft, Qualität und Absatz		
A. Produktion		
Art. 4 <i>Förderung der ökologischen Bewirtschaftung</i>	Art. 2 <i>Kantonale Fördermassnahmen</i>	Bei den nachfolgenden Bestimmungen handelt es sich um „kann“-Vorschriften, bei denen der Kanton freiwillig Leistungen erbringen kann. Im Sinne der Verwesentlichung sind diese Bestimmungen unter dem Titel „kantonale Fördermassnahmen“ in einem Artikel zusammenzufassen
¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite den ökologischen Ausgleich im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt. Die Höhe der an die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ausgerichteten Beiträge entspricht unter Einbezug der Leistungen des Bundes und allfälliger Leistungen Dritter den für die Finanzhilfe des Bundes anrechenbaren Beiträgen.	¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der Kanton die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.	aArt. 4 Abs. 1 kant. LwG ist aufgrund der AP 14-17 anzupassen und genereller zu formulieren. Artikel 70 ff. LwG bildet zwar die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von VB und LQB. Dabei handelt es sich aber um fakultative Beiträge, die nur ausgerichtet werden, wenn sowohl der Bund wie auch der Kanton ein Projekt bewilligen und wenn die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Landw. Beratung ist Kantonsaufgabe. Mit dem neuen Art. 2 Abs. 1 kant. LwG wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton entsprechende Projekte fördern kann. In diesem Fall hat der Kanton 10 % der Finanzierung zu

		übernehmen. Die Höhe der DZ ergibt sich aus dem rev. BuRe, weshalb auf diesbezügliche Ausführungen verzichtet werden kann. LQB (Bund/Kanton: 90/10) sind neu und per Definition kein ökologischer Ausgleich.
<p>² Er kann überdies nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren.</p>	<p>² Er kann insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren; b. landwirtschaftliche Organisationen mit jährlichen Beiträgen unterstützen; c. über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen; d. zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen; e. die Qualitätsförderung unterstützen; f. kann Marktentlastungsmassnahmen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt; g. Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln unterstützen; h. Betriebshilfedarlehen gewähren. 	<p>Lit. a entspricht inhaltlich aArt. 4 Abs. 2. kant. LwG. Grundsätzlich hat sich der Kanton nur an VB und LQB mit 10 % zu beteiligen. Übrige DZ werden zu 100 % vom Bund finanziert. Gestützt darauf kann der Kanton jedoch über das BuRe hinausgehende Leistungen bspw. für den Ressourcenschutz (Ammoniakprogramm) sprechen. Wenn ein Projekt bspw. nicht unter den Ressourcenschutz des Bundes subsumiert wird und somit auch nicht finanziert wird, jedoch aus ökologischer Sicht des Kantons als sinnvoll erachtet wird, kann der Kanton das Projekt trotzdem unterstützen.</p> <p>Lit. b: Neue Bestimmung. Gestützt darauf kann der Kanton landw. Organisationen (bspw. Bauernverband) mit Beiträgen unterstützen. Der jährl. Beitrag wird in der VO auf max. Fr. 1'000 festgesetzt. In der Praxis wurden die entspr. Organisationen bereits bisher finanziell unterstützt.</p> <p>Lit. c: Entspricht aArt. 6 kant. LwG, gekürzte Formulierung. Förderung der Tierzucht ist grundsätzlich Bundessache. Der Kanton leistet jedoch jährlich einen Beitrag an kant. Organisationen von rund 36'000.- (Konto 3635.11/KS 50302). Unterstützt werden bspw. Braunviehschau, weitere Tierzucht-schauen. Für diese Leistungen braucht es eine gesetzliche Grundlage; die weiteren Details sind einer VO zu regeln.</p> <p>Lit. d: entspricht inhaltlich aArt. 10 Abs. 2 kant. LwG.</p> <p>Lit. e: Entspricht inhaltlich aArt. 20 Abs. 1 1. Satz kant. LwG, wobei Formulierung auf „kann-Bestimmung“ geändert wurde. Darunter fallen Massnahmen, die über die Bundesleistungen hinausgehen. Bisher regelte aArt. 20 Abs. 1 2. Satz kant. LwG das der RR ermächtigt wurde, Vereinbarungen über gemeinsame Qualitätssicherungsdienste abzuschliessen. Diese gesetzliche Grundlage befand sich bereits im BuRe (Art. 11 Abs. 1 LwG). Mit der</p>

		<p>AP 14-17 wurde dieser Artikel 11 vollständig überarbeitet. Die Abs. 1 u. 2 von Art. 11 wurden aufgehoben, weil sie als gesetzl. Grundlage seit Inkrafttreten der früheren MilchqualitätsVO am 1.1.2007 nicht mehr benötigt werden. Auf kant. Ebene besteht kein Bedarf mehr für diese Bestimmung.</p> <p>Lit. f: Entspricht aArt. 21 Abs. 1 kant. LwG, aber nur noch „kann-Bestimmung“. Im BuRe sind die Marktentlastungsmassnahmen in Art. 13 LwG geregelt, wobei die Beiträge des Bundes i.d.R. angemessene Leistungen der Kantone voraussetzen. Diese Bestimmung erfährt durch die AP 14-17 keine Änderung.</p> <p>Lit. g: Entspricht inhaltlich aArt. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 kant. LwG, jedoch sprachlich angepasst und Qualitätsförderung in den Begriff Absatzförderung integriert. Neu wurde der Begriff der Selbsthilfe durch angemessene Eigenleistungen (monetär oder Naturalleistung) ersetzt, wobei diese Voraussetzung in VO zu regeln sein wird und nicht mehr auf Gesetzesstufe. Was unter dem Begriff „Glerner Lebensmittel“ genau zu verstehen ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich. Diese Richtlinien sind als Massnahme i.S. dieses Bst. g zu verstehen; werden vom DVI erlassen.</p> <p>Lit. h: Nach BuRe kann der Kanton Bewirtschaftern als soziale Begleitmassnahme Betriebshilfe gewähren (Art. 78 ff. LwG). Da die Beiträge durch unterschiedliche Vollzugsbehörden gesprochen werden, sind die Zuständigkeiten in der VO zu regeln.</p>
<p>³ Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.</p>		<p>Da die Finanzierung neu geregelt wird (vgl. Artikel 12), kann aArt. 4 Abs. 3 kant. LwG gestrichen werden.</p>
<p>Art. 5 <i>Bewirtschaftung Brachland</i></p>		<p>Die Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Brachland werden gestrichen. Die bisher in Artikel 71 LwG aufgeführte Duldungspflicht wird auch im revidierten BuRe unverändert weitergeführt (nArt. 165b LwG). Die Kantone können erforderliche Ausführungsbestimmungen erlassen. In der Praxis wurden diese Bestimmungen noch nie angewandt. Sollte dennoch die Notwendigkeit beste-</p>

		hen, in diesem Bereich Ausführungsbestimmungen zu erlassen, kann dies auch in einer regierungsrätlichen Verordnung sein, da der RR den Vollzug sicherstellt und die gesetzliche Grundlage auf Bundesstufe vorhanden ist.
¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren betreffend Duldungspflicht zur Bewirtschaftung von Brachland gemäss den Vorschriften des Bundes.		
² Erstinstanzliche Entscheide fällt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.		
Art. 6 <i>Förderung der Tierzucht</i>		
¹ Der Kanton kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen. Namentlich kann er an Organisationen, die Viehschauen durchführen, Beiträge leisten oder selber Ausstellungen durchführen.		Entspricht Artikel 2 Abs. 1 lit. c dieses neuen Gesetzes.
Art. 7-9 Aufgehoben LG 02.05.2004		
Art. 10 <i>Pflanzenschutz</i>		
¹ Der Kanton unterhält einen Pflanzenschutzdienst.		aArt. 10 Abs. 1 kant. LwG kann gestrichen werden, da dies bereits im Bundesrecht geregelt wird (Verwesentlichung; Art. 150 LwG).
² Der Regierungsrat kann nötigenfalls zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten und Schädlinge Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen.		Entspricht Art. 2 Abs. 1 lit. d dieses neuen Gesetzes.
B. Alpwirtschaft (Viehalpen)		
Art. 11 <i>Förderung der Alpwirtschaft</i>		
Der Kanton fördert die nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen durch Strukturverbesserungen gemäss Artikel 24 ff., durch Beratung gemäss Artikel 33 sowie durch den Erlass und die Kontrolle von Bewirtschaftungsvorschriften. Überdies kann er förderungswürdige Bewirtschaftungsmethoden gemäss Artikel 4 sowie Massnahmen zur Qualitätsverbesserung von alpwirtschaftlichen Produkten gemäss Artikel 20 Absatz 2 unterstützen.		aArt. 11 kant. LwG ergibt sich bereits aus Art. 1 LwG, kann somit im Sinne der Verwesentlichung gestrichen werden.

	2. Alpwirtschaft	
Art. 12 <i>Bewirtschaftung der Alpen</i>	Art. 3 <i>Bewirtschaftung der Alpen</i>	
¹ Die Alpen sind standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften.	¹ Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die kantonale Vollzugsbehörde die Zufuhr von alpfermeden Dünger bewilligen.	aArt. 12 Abs. 1 kant. LwG ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht und muss deshalb nicht nochmals speziell erwähnt werden, sondern kann gestrichen werden (Verwesentlichung). Die Düngung hat gemäss neuer DZV mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die kantonale Vollzugsbehörde kann die Zufuhr von alpfermeden Dünger bewilligen. Absolut verboten sind jedoch stickstoffhaltige Mineraldünger und alpfermede flüssige Dünger (Art. 13 Abs. 1 und 2 DZV). Die bisherige DZV, die Sömmerungsbeitragsverordnung, die Ökoqualitätsverordnung und die Ethoprogrammverordnung des Bundes wurden aufgehoben und alle Bestimmungen in die neue DZV integriert. Die DZV ist restriktiv (keine N-Dünger, generelle Bewilligungspflicht), weitergehen muss man nicht.
² Der Einsatz von alpfermeden Düngern auf Alpen ist verboten.		aArt. 12 Abs. 2 kant. LwG entspricht Art. 3 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes.
³ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vorschriften über die Bewilligung von Ausnahmen zu Absatz 2 zu erlassen, sofern das Verbot nachweislich negative Auswirkungen auf den Futterertrag von Alpen hat.		Dass die kantonale Fachstelle Ausnahmen bewilligen kann, ergibt sich bereits aus Bundesrecht (Art. 28 nDZV). Die entsprechenden Voraussetzungen ergeben sich auch aus dem BuRe, weshalb aArt. 12 Abs. 3 kant. LwG gestrichen werden kann.
⁴ Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.	² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.	aArt. 12 Abs. 4 kant. LwG könnte grundsätzlich gestrichen werden, da es in der Praxis nicht gemacht wird; Wildheufelder sind sep. ausgewiesen. Dennoch erscheint die Bestimmung im Hinblick auf den Schutz der Alpbewirtschaftung sinnvoll.
Art. 13 <i>Alpurbar</i>	Art. 4 <i>Höchstzulässige Bestossung</i>	
¹ Das Alpurbar ist das kantonale Verzeichnis aller Alpen. Es regelt für jede Alp verbindlich die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh.	¹ Die kantonale Vollzugsbehörde regelt für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh und den Normalbesatz.	aArt. 13 Abs. 1 kann in der VO geregelt werden, einzig die gesetzl. Grundlage für die Festsetzung der Bestossung ist im Gesetz zu regeln. Die Festsetzung des Normalbesatzes wurde neu im Gesetz verankert, nachdem diese Aufgabe, die das BuRe dem Kanton schon vorher zugewiesen hat, bereits in der Vergangenheit durch den Kanton ausgeführt wurde. Anfänglich wollte man die Bestossungsdau-

		<p>er im Gesetz festlegen. Damit hätte man die Alpbewirtschaftung allerdings stark eingeschränkt, da nicht nur die höchstzulässige Bestossung fixiert wäre, sondern zusätzlich auch noch wie lange das Vieh auf der Alp bleiben darf. Mit dem Normalbesatz wird indirekt die Dauer zwar auch bestimmt, dem Bewirtschafter verbleibt aber noch eine gewisse Flexibilität in der Bewirtschaftung. Der Normalbesatz gilt als Masseinheit und gibt die Anzahl GVE mal die eff. Alpungsdauer dividiert durch 100 an. Neu regelt die kant. Vollzugsbehörde die höchstzulässige Bestossung. Zeitlich befristete Änderungen können auch weiterhin bewilligt werden (vgl. aArt. 13 Abs. 2 kant. LwG).</p>
	<p>² Unter der Voraussetzung einer fachgerechten, bodenschonenden und standortgerechten Bewirtschaftung kann, sofern die alpeigene Futtergrundlage es erfordert, die höchstzulässige Bestossung um maximal 5% überschritten werden.</p>	<p>Die gegenwärtige Bestimmung, dass die höchstzulässige Bestossung "zu keiner Zeit" überschritten werden darf (aArt. 16 Abs. 1 kant. LwV), lässt dem Bewirtschafter keinen Handlungsspielraum bei besonderen Verhältnissen: z.B. auf Alpen mit tief gelegenen Unterstafeln steht zu Alpbeginn temporär oft ein grosses Futterangebot zur Verfügung, dessen Verwertung eine zeitlich befristete höhere Bestossung rechtfertigen kann. Beim geänderten Gesetztext ist auf den Hinweis zur alpeigenen Futtergrundlage zu achten. Die Inanspruchnahme der 5%-Toleranz soll nicht auf der Basis von zugeführtem alpfremdem Grundfutter erfolgen. Die Norm wird von VO- auf Gesetzesstufe gehoben. Die temporäre Überstossung liegt in der Verantwortung des Bewirtschafter, er muss weder ein Gesuch einreichen bzw. einen Antrag stellen noch Meldung erstatten. Bei der jährlichen Auszahlung der Sömmerungsbeiträge wird die Abt. Landwirtschaft über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) prüfen können, ob sich der Bewirtschafter an die Vorgaben gehalten hat. Wurde die Alp überstossen, wird der Bewirtschafter gebüsst.</p>
	<p>³ Von der verfügbaren Bestossung Grossvieh dürfen maximal 5%, mindestens aber zwei Stösse durch Kleinvieh der Gattung Ziegen ersetzt werden.</p>	<p>Ziel ist es, die maximale Bestossung zu erreichen. Hierzu ist ein gewisses Mass an Flexibilität notwendig. aArt. 16 Abs. 2 kant. LwV, welcher ein absolutes Verbot festhielt, ist demnach zu streichen. aArt. 17 Abs. 4 kant. LwV, wonach die ordnungsgemässe Haltung von maximal zwei RGVE</p>

		Ziegen auf Alpbetrieben ohne bewilligte Bestosung mit Kleinvieh zulässig war, ist entsprechend anzupassen. Grossviehstösse dürfen nur durch Ziegen ersetzt werden, da Ziegen auf Alpen einen Beitrag gegen die Verbuschung leisten können. Demgegenüber macht es keinen Sinn, Kleinviehstösse durch Grossviehstösse zu ersetzen. In der Praxis ist es nicht möglich, Rindvieh in den Gebieten, welche für Kleinvieh ausgeschieden sind, zu beweiden, insbesondere auch deshalb, weil Ziegen als Kleinvieh oft für besonders steile, unwegsame Weiden vorgesehen sind, wo Grossvieh ungeeignet ist und Schäden anrichtet.
	Art. 5 <i>Alpordnung, Alpabfahrtstermin</i>	
² Das Alpurbar sowie Änderungen desselben werden vom zuständigen Departement beschlossen. Es kann zeitlich befristete Änderungen bewilligen.	¹ Jeder Alpeigentümer erlässt eine Alpordnung. Sie enthält Vorschriften namentlich über die Bestosung, die Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere sowie den Alpabfahrtstermin.	aArt. 13 Abs. 2 kant. LwG entspricht inhaltlich Art. 4 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes, wobei die Formulierung angepasst wurde. Art. 5 Abs. 1 kant. LwG entspricht aArt. 15 Abs. 1 und 2 kant. LwG, wobei die Bestimmung sprachlich angepasst wurde und mit der Nennung der Infrastruktur ergänzt wurde, womit auch aArt. 15 Abs. 3 kant. LwG integriert wurde. Der zweite Satz vom bisherigen Absatz 2, „Bei verpachteten Alpen bildet die Alpordnung Bestandteil des Pachtvertrages ist im Gesetz nicht mehr explizit zu erwähnen, das ist im Pachtvertrag selber festzuhalten.
	² Die kantonale Vollzugsbehörde unterbreitet der Landwirtschaftskommission neue oder geänderte Alpordnungen zur Stellungnahme und entscheidet über die Genehmigung.	Nicht nur der Erlass einer Alpordnung bedarf der Genehmigung, sondern auch jede Änderung derselben. Damit braucht es keine spezielle Bestimmung mehr in der VO, dass Änderungen der Alpordnung der Genehmigung bedürfen (vgl. aArt. 15 Abs. 1 kant. LwV. In der Praxis wurde bis anhin die Alpordnung der Alpkommission zur Stellungnahme vorgelegt. Diese Handhabung macht deshalb Sinn, weil die Alpkommission als Fachkommission die entsprechende Erfahrung hat, um die Änderung kompetent zu beurteilen. Neu ist diese Praxis im Gesetz festzuhalten, wobei die Alpkommission durch die neue Landwirtschaftskommission ersetzt wird.
	³ Spätester Alpabfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.	Entspricht aArt. 14 Abs. 2 kant. LwG. Grundsätzlich werden die Bestimmungen von aArt. 14 kant. LwG

		in der VO geregelt (s. nachfolgende Bemerkungen). Die Bezeichnung des spätesten Termins für die Alpabfahrt ist aber auf Gesetzesstufe festzuhalten.
Art. 14 <i>Alpabfahrtstermin</i>		Die Ausführungen in aArt. 14 kant. LwG können in der VO geregelt werden, da es sich um Ausführungsbestimmungen handelt, vgl. Art. 5 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes: Die Alpordnung enthält Vorschriften namentlich über [...] den Alpabfahrtstermin.
¹ Der für jede Alp in der Alpordnung festzulegende Alpabfahrtstermin hat sich nach den durchschnittlichen Vegetationsverhältnissen mehrerer Jahre zu richten. Auf Gesuch des Alpeigentümers hin kann die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bei besonders günstigen Vegetationsverhältnissen eine Verlegung des Alpabfahrtstermins bewilligen.		Entspricht Art. 23 Abs. 3 und 4 des VO-Entwurfs.
² Spätester Alpabfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.		Entspricht Art. 5 Abs.3 dieses neuen Gesetzes.
Art. 15 <i>Alpordnung</i>		
¹ Jeder Eigentümer einer Alp erlässt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Alpordnung. Diese bedarf der Genehmigung der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde.		Neu in Artikel 5 Abs. 1 und 2 dieses neuen Gesetzes geregelt mit sprachlichen Anpassungen.
² Die Alpordnung enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere, den Alpabfahrtstermin sowie gegebenenfalls über die Milchverwertung. Bei verpachteten Alpen bildet die Alpordnung Bestandteil des Pachtvertrages.		Neu in Artikel 5 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes geregelt. wobei aArt. 15 Abs. 3 kant. LwG integriert wurde. Zweiter Satz wird auf Gesetzesstufe nicht mehr erwähnt, sondern in Verordnung geregelt.
³ Für die bestimmungsgemässe Bewirtschaftung der Alp hat der Eigentümer die erforderliche Infrastruktur zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.		Ist in Absatz 1 von Artikel 5 dieses neuen Gesetzes integriert.
Art. 16 Vorrecht zur Sömmerung		Kann gestrichen werden, da die Bestimmung in den letzten Jahren offensichtlich keine Bedeutung mehr erlangte. Vgl. auch Art. 23 und 24 der alten VO.
Die Eigentümer und Pächter von Alpen haben vorrangig Vieh von den im Kanton Glarus ansässigen Viehbesitzern zur Sömmerung zu übernehmen, sofern die Viehbesitzer ihre Verpflichtungen gegen-		

über den Alpeigentümern oder Alppächtern erfüllt haben.		
Art. 17 <i>Holzbezug</i>		Kann gestrichen werden, da die Bestimmung in den letzten Jahren offensichtlich keine Bedeutung mehr erlangte. Absatz 3 kann gestrichen werden, da die Grundbuchbereinigungen abgeschlossen sind.
¹ Wo die Alpen weder eigenes Holz noch urkundlich verbriefte Holzhaurechte in genügendem Umfang besitzen oder der bestehende Wald nicht zur Alp gehört, sind die anstossenden Eigentümer oder Besitzer des Alpwaldes gehalten, gegen Entschädigung das für Zäunung und Alpunterhalt sowie Feuerung und Milchverarbeitung erforderliche Holz im Rahmen der Waldgesetzgebung zur Verfügung zu stellen.		
² Können sich Alp- und Waldbesitzer über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird dieser durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde festgesetzt.		
³ Vorbehalten bleiben vor 1912 bestandene Rechte, welche im Grundbuchbereinigungsverfahren geltend gemacht werden können.		
Art. 18 <i>Kantonale Alpkommission</i>		
¹ Der Regierungsrat wählt eine Kantonale Alpkommission. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und einem oder zwei Ersatzmitgliedern.		Neu gibt es nur noch 1 Kommission (vgl. Art. 14 dieses neuen Gesetzes). Die Bestimmung ist daher zu streichen.
² Die Kommission amtiert als Fachkommission für die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane. Sie inspiziert periodisch die diesem Gesetz unterstellten Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der kantonalen Alpbestimmungen und der Alpordnung.		Entspricht Art. 14 Abs. 1 lit. a dieses neuen Gesetzes.
³ Sie hält ihre Feststellungen in einem Inspektionsbericht zuhanden des zuständigen Departements fest und stellt gegebenenfalls Antrag um Änderung der höchstzulässigen Stosszahl, der Bewirtschaftung oder der Alpordnung.		Entspricht Art. 14 Abs. 1 lit a dieses neuen Gesetzes
Art. 19 <i>Ausführungsbestimmungen</i>		
Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen nament-		Kann gestrichen werden, da Regierungsrat den

lich über die nachhaltige Bewirtschaftung und die Bestossung der Alpen, die Alpaufl- und Alpbafahrt, die Alpdordnung, das Verfahren zur Durchsetzung des Vorrechtes zur Sömmierung und über die Alpin-spektionen.		Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts sicher-stellt. Ausserdem wurden bisher keine derartigen Bestimmungen erlassen. Sollten trotzdem in Zu-kunft entsprechende Ausführungsbestimmungen nötig werden, kann der RR diese aufgrund seiner Kompetenz, den Vollzug zu regeln, sowieso erlas-sen.
C. Qualität		
Art. 20		
¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen der Bundes-vorgaben die Qualitätsförderung. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen über gemein-same Qualitätssicherungsdienste abzuschliessen.		Entspricht Art. 2 Abs. 1 lit. e dieses neuen Geset-zes.
² Er kann nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung weitere Massnahmen zur Qualitätsver-besserung von landwirtschaftlichen Produkten un-terstützen, sofern eine angemessene Selbsthilfe geleistet wird.		Entspricht inhaltlich Art. 2 Abs. 1 lit. g dieses neuen Gesetzes, jedoch sprachlich angepasst.
³ Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushalt-gesetz.		aArt. 20 Ab. 3 kant. LwG kann gestrichen werden, da Finanzierung neu geregelt wird (vgl. Art. 12 die-ses neuen Gesetzes).
D. Absatz		
Art. 21		
¹ Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmass-nahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und diese eine kantonale Leistung voraus-setzt.		Entspricht neu 2 Abs. 1l it. f dieses neuen Geset-zes.
² Er kann Selbsthilfemassnahmen und Projekte im Bereich der Absatzförderung nach Massgabe einer regierungsrätlichen Verordnung unterstützen. Eine kantonale Unterstützung setzt in jedem Fall eine angemessene Leistung der interessierten bäuerli-chen Organisation voraus.		Entspricht inhaltlich Art. 2 Abs. 1 lit. g dieses neuen Gesetzes, wobei im Sinne der Verwesentlichung Anpassungen vorgenommen wurden.
³ Die Zuständigkeit zur Gewährung von finanziellen Leistungen richtet sich nach dem Finanzhaushalt-gesetz.		Finanzierung wird neu geregelt, Bestimmung kann somit gestrichen werden (vgl. Art. 12 dieses neuen Gesetzes).
III. Soziale Begleitmassnahmen		
Art. 22		
<i>Grundsatz</i>		
Der Kanton fördert die Betriebshilfe in Form von		Dass Kantone Betriebshilfen als zinslose Darlehen

zinslosen Darlehen gemäss einschlägigem Bundesrecht.		gewähren können, hält das BuRe in Art. 78 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 1 LwG fest. Auf kantonaler Ebene kann diese Bestimmung somit im Sinne der Verwesentlichung gestrichen werden. Ausserdem wird in Art. 2 Abs. 1 lit. h dieses neuen Gesetzes die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Leistungen geschaffen.
Art. 23 <i>Zuständigkeit</i>		
Für die Zusicherung, den Widerruf und die Rückforderung von Betriebshilfedarlehen ist die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebs Hilfe (Art. 30) zuständig.		Wird neu in Artikel 15 Abs. 3 dieses Gesetzes geregelt und kann an dieser Stelle gestrichen werden.
IV. Strukturverbesserungen	2. Strukturverbesserungen	
Art. 24 <i>Grundsatz</i>	Art. 6 <i>Kantonale Leistungen</i>	
¹ Der Kanton fördert Strukturverbesserungsmassnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.	¹ Bei der Bemessung kantonaler Leistungen für Strukturverbesserungsmassnahmen sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme sowie die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller zu berücksichtigen.	aArt. 24 Abs. 1 kant. LwG kann gestrichen werden. Beiträge des Bundes im Rahmen der Strukturverbesserung setzen immer einen angemessenen kantonalen Beitrag voraus (Art. 93 Abs. 3 LwG). Damit besteht bereits im BuRe eine gesetzliche Grundlage. Der neue Absatz 1 entspricht aArt. 25 Abs. 1 kant. LwG, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Im BuRe sind die Voraussetzungen nicht so exemplarisch aufgeführt, weshalb die Bestimmung im kant. Recht belassen werden muss. Die Bestimmung bezieht sich auf à fonds perdu-Beiträge. Der Hinweis auf private Bauherrschaften und privater Mitglieder von Strukturverbesserungskorporationen wurde gestrichen, zumal in Absatz 2 diese Bestimmung auch nicht unterschieden wird zwischen Gemeinden und Privaten, und mit „Gesuchstellern“ einfacher formuliert.
² Er erbringt im Rahmen des Budgets Leistungen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen mit dem Bund.	² In Ausnahmefällen kann der Kanton gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen mit Beiträgen von bis zu 110 % bzw. 120 % der Bundesleistung unterstützen.	aArt. 24 Abs. 2 kant. LwG kann aufgrund der Neuregelung der Finanzierung gestrichen werden. Der neue Absatz 2 entspricht inhaltlich aArt. 25a Abs. 1 kant. LwG, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Die Voraussetzungen müs-

		sen auch weiterhin kumulativ erfüllt sein. Als wirtschaftlich konzipiert gilt eine Massnahme, wenn sie tragbar, finanzierbar und sinnvoll erscheint.
		<p>Bisher konnte der Kanton maximal 110 Prozent der Bundesleistung erbringen, neu können die Beiträge für gemeinsame und umfassend gemeinsame Massnahmen höher sein. Üblicherweise sind die kantonalen Förderansätze bei landwirtschaftlichen Projekten zur Strukturverbesserung gleich hoch oder tiefer als die Bundesansätze, wobei sie bei Einzelmassnahmen (ein Betrieb) am tiefsten und bei umfassenden gemeinsamen Massnahmen, wie Meliorationen, am höchsten sind. Zudem sind die Ansätze nach Produktionszonen differenziert. Als Faustregel gilt, dass je 1/3 der beitragsberechtigten Kosten von Bund und vom Kanton übernommen werden. Die Restkosten sind von der Trägerschaft zu beschaffen. Neu können die kantonalen Fördersätze für Projekte im kantonalen Interesse höher sein, um die Belastung der Trägerschaft zu reduzieren. Dies im Hinblick insbesondere auf die freiwilligen und verordneten Meliorationen.</p> <p>Ob ein Projekt als umfassend gemeinschaftlich qualifiziert wird, ergibt sich aus den in Artikel 88 LwG erwähnten Voraussetzungen.</p> <p>In der Vorvernehmlassung wurden die Beiträge für Einzelmassnahmen auf maximal 110 Prozent, die für gemeinschaftliche Massnahmen auf maximal 125 Prozent und die für umfassend gemeinschaftliche Massnahmen auf maximal 150 Prozent festgelegt. Diese Erhöhung der Beiträge war umstritten. Die Bestimmung wurde aufgrund dessen angepasst und die Beiträge reduziert. Es soll damit weiterhin ein Anreiz für gemeinschaftliche Massnahmen gesetzt werden. Die Reduktion bei den Einzelmassnahmen rechtfertigt sich, da diese Projekte finanzielle Hilfe beispielsweise über die Berghilfe geltend machen können.</p>
Art. 25 <i>Bemessung der kantonalen Leistung; nicht verwirklichte Projekte</i>		
¹ Bei der Bemessung der kantonalen Leistung sind insbesondere das öffentliche Interesse an der		Entspricht Art. 6 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes, mit sprachlichen Anpassungen.

Durchführung der Massnahme sowie die wirtschaftliche Situation privater Bauherrschaften und privater Mitglieder von Strukturverbesserungskorporationen zu berücksichtigen.		
² Der Regierungsrat legt für die Beiträge und die Investitionskredite Mindestbeträge fest, unter denen keine Investitionshilfe gewährt wird.	³ Der Regierungsrat legt für Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen Mindestbeiträge fest, unter denen keine Investitionshilfen gewährt werden.	aArt. 25 Abs. 2 kant. LwG entspricht Art. 6 Abs. 4 dieses neuen Gesetzes.
³ Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden keine Investitionshilfen gewährt.		aArt. 25 Abs. 3 kant. LwG kann gestrichen werden, da dies an sich klar ist. Das BuRe schreibt vor, dass die Beiträge nachschüssig ausbezahlt werden.
Art. 25a <i>Verhältnis zu direkten Leistungen des Bundes</i>		
¹ Setzt sich die Förderungsmassnahme aus Leistungen des Bundes und des Kantons zusammen (Art. 24 Abs. 1), so kann der Kanton eine höhere als die vom Bund minimal verlangte Leistung erbringen, sofern: a. die zu unterstützende Massnahme wirtschaftlich konzipiert ist, b. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist, c. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird und d. sich die Bauherrschaft angemessen an den Kosten beteiligt.		aArt. 25a Abs. 1 kant. LWG entspricht Art. 6 Abs. 2 dieses neuen Gesetzes.
² Die Höhe der kantonalen Leistung beträgt im Maximum 110 Prozent der Bundesleistung.		Entspricht Art. 6 Abs. 3 dieses neuen Gesetzes, jedoch mit Anpassungen.
Art. 26 <i>Fonds für Strukturverbesserungen</i>	Art. 7 <i>Weitere Regelungen</i>	
¹ Der Kanton errichtet zur Förderung von Strukturverbesserungen einen Fonds. Er wird gespeist durch: a. die zurückerstatteten Kantonsbeiträge für Strukturverbesserungen, die aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes als Folge einer gewinnbringenden Veräusserung, einer Zweckentfremdung, einer Zerstückelung oder einer Vernachlässigung der Unterhalts- und Bewirtschaftungs-		Der Fonds für Strukturverbesserungen gemäss aArt. 26 kant. LwG wird aufgelöst. Zurückerstattete Beiträge sind allerdings zweckgebunden zu verwenden (vgl. Art. 7 Abs. 1 dieses neuen Gesetzes).

<p>pflicht zurückgefordert worden sind; b. die Gebühren für besondere technische Abklärungen und Beratungen im Zusammenhang mit Strukturverbesserungen (Art. 36); c. die Zinsen dieses Fonds; d. allfällige Zuschüsse Dritter und des Kantons.</p>		
<p>² Beiträge können gewährt werden für: a. Massnahmen, die trotz Beanspruchung einer erhöhten Beitragsleistung nach Artikel 25a nicht finanzierbar sind; b. Massnahmen zur Behebung von nicht versicherbaren Elementarschäden an Kulturland oder an landwirtschaftlichen Anlagen, falls sie nicht angemessen durch Leistungen Dritter mitfinanziert werden.</p>		
<p>³ Über die Vergabe von Beiträgen entscheidet das zuständige Departement.</p>		
	<p>¹ Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.</p>	<p>Entspricht aArt. 29 Abs. 1 kant. LwG.</p>
	<p>² Der Regierungsrat kann weitergehende Regelungen treffen.</p>	<p>Damit kann der Inhalt von aArt. 28 in der entsprechenden Verordnung geregelt werden</p>
	<p>3. Bodenrecht</p>	<p>aArt. 1 (zuständige kantonale Verwaltungsbehörde), aArt. 3 (Aufsicht), aArt. 4 (Beschwerdeinstanz) und aArt. 5 (zivilgerichtliche Behörden) EG BGGB sind nicht mehr ins Gesetz zu übernehmen. Die Zuständigkeiten werden neu in der VO geregelt. aArt. 2 (kantonale Liegenschaftenschätzungskommission) EG BGGB kann gestrichen werden, da diese mit den übrigen zwei Kommissionen zusammengelegt wurde. aArt. 9 (Realteilungs- und Zerstückelungsverbot) EG BGGB wird gestrichen. aArt. 10 Abs. 1 (Grundsatz) EG BGGB entspricht Art. 19 dieses Gesetzes. aArt. 10 Abs. 2 EG BGGB kann im Rahmen der Verwesentlichung gestrichen werden. aArt. 11 (Ertragswertschätzung) EG BGGB ist nicht ins Gesetz zu übernehmen. Diese Bestimmung kann in der VO geregelt werden. aArt. 13 (Auskunftspflicht der Behörden) EG BGGB kann gestrichen werden, da diese Bestim-</p>

		<p>mung bereits im BuRe besteht (Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht). aArt. 14 (Strafbestimmungen) EG BGGB entspricht Art. 20 dieses neuen Gesetzes. Die Schlussbestimmungen vom EG BGGB können gestrichen werden, da sich diese mit der Revision erübrigen.</p>
	<p>Art. 8 <i>Vorbehalt kantonalen Rechts</i></p>	
	<p>¹ Den Bestimmungen des BGGB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:</p> <p>a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichen Produktionskaster liegen;</p> <p>b. Sömmerungsbetriebe mit über 30 Normalstößen.</p>	<p>Im Gegensatz zu aArt. 6 EG BGGB wurde unter lit. a neu die minimale Standardarbeitskraft gemäss BuRe eingefügt. Das Bundesrecht verlangt bereits seit dem 1.9.2008 eine minimale SAK von 0.75, darunter dürfen die Kantone nicht gehen. Im Rahmen der AP 14-17 sollten die SAK-Faktoren überarbeitet und allenfalls angepasst werden. Diese Anpassung wurde aufgrund des technischen Fortschritts aus den Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 entfernt (Motion Minder-SAK). Das BWL wurde beauftragt, den Bericht, der das heutige System beurteilt und mögliche Alternativen aufzeigt, bereits im Frühjahr 2014 fertigzustellen. Je nach Ergebnis könnten sich somit auf kant. Ebene weitere Anpassungen ergeben. Um eine erneute Änderung des Gesetzes zu verhindern, wird im Gesetz auf die Mindestanforderung des Bundes verwiesen. In einem neuen Abs. 2 ist festzuhalten, dass der Landrat die Anforderungen nach Buchstabe a erhöhen kann, falls aufgrund der Resultate des Berichts der SAK-Faktoren festgestellt wird, dass das Bundesminimum für den Kanton GL zu tief ist. Die Festlegung der minimalen SAK hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung der DZ. Diese Bestimmung bewirkt u.a. ob für einen Betrieb das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gilt. Schliesslich wurde die Bestimmung auf die Bergzonen I bis IV ausgedehnt (vorher III und IV). Bei lit. b wurde der Begriff der Alpbetriebe durch Sömmerungsbetriebe ersetzt. Was unter Sömmerungsbetrieben zu verstehen ist, regelt Art. 9 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91). Im Kanton Glarus gibt es Alpen, die mehrere Sömmerungsbe-</p>

		<p>triebe umfassen. Mit der neuen Bezeichnung wird der Anwendungsbereich somit konkretisiert. Ausserdem wurde der Begriff Grossviehstösse durch Normalstösse ersetzt. Ein Normalstoss entspricht einer Raufutter verzehrenden Grossvieheinheit während 100 Tagen. Damit fallen neu auch Kleinviehstösse unter diese Bestimmung und können als Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGGB qualifiziert werden. Bisher haben 96 Sömmerungsbetriebe gestützt auf aArt. 6a Abs. 1 lit. b EG BGGB als Gewerbe im Sinne von Art. 7 BGGB gegolten. Mit der Änderung sind es weitere 9 Sömmerungsbetriebe (5 Schaf- und 4 Grossviehalpen), die als Gewerbe qualifiziert werden. Auf der anderen Seite verliert durch die Änderung kein Sömmerungsbetrieb die Gewerbequalifikation.</p>
	² Der Landrat kann die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a erhöhen.	Vgl. Ausführungen zu Absatz 1.
	Art. 9 <i>Vorkaufsrecht kantonalen Rechts</i>	
	<p>¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:</p> <p>a. an landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Bodenverbesserungs-Körperschaften, sofern das Grundstück in deren Perimeter liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;</p> <p>b. an Nutzungs- und Anteilsrechten von Sömmerungsbetrieben sowie an privaten Sömmerungsbetrieben zugunsten der Glarner Gemeinden.</p>	<p>Entspricht aArt. 7 EG BGGB, wobei die Formulierung und die Berechtigten angepasst wurden. Insbesondere im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung macht eine Reduktion der Bewirtschafter Sinn. Durch die Reduktion könnte der Eindruck entstehen, dass die bisherigen Berechtigten gegenüber den Gemeinden schlechter gestellt werden. Dies ist nicht der Fall, denn schon bis anhin kamen die Gemeinden in der Reihenfolge vor den übrigen Berechtigten, wenn mehrere den Anspruch geltend machten (vgl. aArt. 8 Abs. 2 EG BGGB). Damit ist auch aArt. 8 EG BGGB zu streichen, da bei einem Berechtigten die Reihenfolge nicht mehr geregelt werden muss, bzw. durch den neuen Absatz 2 geregelt wird.</p>
	² Bei mehreren Berechtigten erhält derjenige den Vorzug, der die Interessen der ortsansässigen Viehbesitzer vertritt.	Entspricht aArt. 8 EG BGGB mit entsprechenden Anpassungen gemäss obigen Ausführungen.
	6. Pachtrecht	aArt. 1 (zuständige kantonale Bewilligungsbehörde) EG LPG, aArt. 2 (Einspracheberechtigte Behörden und Personen) EG LPG, aArt. 3 (Beschwer-

		<p>deinstanz) EG LPG und aArt. 4 (zivilrechtliche Klagen) EG LPG sind nicht ins Gesetz zu übernehmen. Die Zuständigkeiten werden neu in der VO geregelt. aArt. 5 (kleine Grundstücke) EG LPG ist nicht ins revidierte Gesetz zu übernehmen. Damit wird das kant. Recht dem BuRe angepasst; es gibt keine kant. Ausnahmen mehr nach Art. 2 Abs. 2 LPG. Es unterstehen nur noch Grundstücke ab 25 Aren dem LPG.</p> <p>Gleich verhält es sich mit aArt. 6 Abs. 1 (Alpen und Weiden) EG LPG. Bisher regelte der Kanton die Pachtdauer abweichend vom BuRe. Neu ist diese dem BuRe angepasst, womit die Bestimmung im Sinne der Verwesentlichung gestrichen werden kann. aArt. 7 (Übergangsrecht) EG LPG, aArt. 8 (Aufhebung widersprechender Vorschriften) EG LPG und aArt. 9 (Inkrafttreten) EG LPG sind nicht ins Gesetz zu übernehmen, da sich diese Bestimmungen durch die Revision erübrigen.</p>
	<p>Art. 10 <i>Sömmerungsbetriebe</i></p>	
	<p>[†] Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe.</p>	<p>aArt. 6 Abs. 1 EG LPG kann gestrichen werden, da das kant. Recht dem BuRe angepasst wurde. Entspricht aArt. 6 Abs. 2 EG LPG 1. Satz, wobei die Begriffe Alpen und Weiden durch Sömmerungsbetriebe ersetzt werden. Mit Weiden gemäss LPG sind die traditionell ungeteilten Allmeinden gemeint, nicht die gewöhnlichen Weiden eines einzelnen Betriebs. Im Kanton Glarus gibt es keine solchen Weiden mehr, weshalb der Begriff Sömmerungsbetriebe verwendet wird.</p> <p>aArt. 6 Abs. 2, 2. Satz EG LPG kann gestrichen werden, da BuRe festhält, dass die Kanton für Alpen und Weiden spezielle Bestimmungen erlassen könne, was der Kanton mit der nachfolgenden Bestimmung bezüglich Pachtzins gemacht hat. Damit kann im Rahmen der Verwesentlichung diese Bestimmung weggelassen werden. Gleiches gilt für aArt. 6 Abs. 3 EG LPG.</p>
	<p>Art. 11 <i>Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe</i></p>	

	<p>¹ Der höchstzulässige Pachtzins für Sömmerungsbetriebe setzt sich aus dem Pachtzins für den Boden und für die Gebäude nach Massgabe des Bundesrechts sowie einem Zuschlag für den Unterhalt der Erschliessung zusammen.</p>	<p>Entspricht aArt. 6a EG LPG, wobei der Hinweis auf Grossvieh gestrichen wurde. Damit wird neu auch der Pachtzins von Sömmerungsbetrieben mit Kleinvieh nach dieser Bestimmung berechnet. Ausserdem wird neu kein Zuschlag mehr für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur gewährt, sondern für den Unterhalt der Erschliessung. Der Zuschlag wurde erhoben, als der Anteil des Eigentümers am Sömmerungsbeitrag gestrichen wurde. Da die Sömmerungsbetriebe mit Milchkuhhaltung einen grösseren Aufwand bezüglich der Infrastruktur hatten, stellte man fest, dass der Unterhalt allein mit dem Pachtzins nicht abgegolten werden konnte, insbesondere nach Wegfall der Sömmerungsbeiträge für den Alpeigentümer. Aus diesem Grund wurde der Zuschlag erhoben. Die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur wird jedoch bereits bei der Ertragswertschätzung mitberücksichtigt. Damit der Eigentümer nicht doppelt davon profitiert (bei der Schätzung und anschliessend mit dem Zuschlag) wird diese Formulierung gestrichen. Bei der Ertragswertschätzung jedoch nicht nach Aufwand berücksichtigt bleibt die jeweilige Erschliessung des Sömmerungsbetriebs. Aus diesem Grund wird der Zuschlag neu für den Unterhalt derselben gewährt. Die Höhe wird durch den Regierungsrat festgelegt (siehe nachfolgend Absatz 3).</p>
	<p>² Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn der Verpächter für den ordentlichen Unterhalt der Erschliessung des Sömmerungsbetriebs tatsächlich aufkommt.</p>	<p>Entspricht aArt. 6a Abs. 2 EG LPG wobei die Bestimmung aufgrund der Änderung von Absatz 1 angepasst wurde. Gemäss Artikel 284 OR hat der Pächter für den ordentlichen Unterhalt sowie für kleinere Reparaturen nach Ortsgebrauch selber aufzukommen, e contrario wird der ausserordentliche Unterhalt durch den Verpächter finanziert. Kommt der Verpächter seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nach, kann sich der Pächter mittels der ihm durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumenten zur Wehr setzen (Art. 258 und Art. 259a bis 259i OR). Kommt der Verpächter demgegenüber für den ordentlichen Unterhalt, der grundsätzlich Sache des Pächters wäre, auf, kann er einen entsprechenden Zuschlag zum Pachtzins</p>

		verlangen, um sich diesen Aufwand zu entschädigen. In der Vorvernehmlassung wurde die Bestimmung mit dem Hinweis „während der Alpzeit“ ergänzt. Dieser Hinweis versteht sich jedoch von selbst. Es wird in der Praxis kaum möglich sein, Hauptreparaturen an der Erschliessung im Winter, also ausserhalb der Alpzeit, vorzunehmen.
	³ Der Regierungsrat regelt die Bemessung des Zuschlags.	Entspricht aArt. 6a Abs. 3 EG LPG, wobei neu der Regierungsrat und nicht mehr der Landrat den Zuschlag festlegt.
	5. Zuständigkeiten	Neu werden die Zuständigkeiten grundsätzlich in der VO geregelt, sofern sie nicht direkt bei der entsprechenden Bestimmung erwähnt werden. Es gibt allerdings auch einzelne Bereiche, die einer Grundlage im Gesetz bedürfen und separat geregelt werden müssen, siehe nachfolgende Ausführungen.
	Art. 12 <i>Landrat</i>	
	¹ Der Landrat beschliesst über Kredite für Massnahmen des einschlägigen Bundesrechts und der kantonalen landwirtschaftlichen Gesetzgebung.	<p>Massnahmen nach einschlägigem BuRe sind zur Zeit Vernetzungsbeiträge (VG Art. 73 LwG), Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB, Art. 74 LwG), Beratung (Art. 136 LwG) und Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 87 ff LwG). Die Leistungen nach kantonalem Recht werden in Artikel 2 und 6 aufgeführt.</p> <p>Vom Kanton sind VB und neu LQB zu entrichten, von deren Finanzierung der Kanton 10 % übernehmen muss. Ausserdem hat der Kanton nach Massgabe des Bundesrechts die Beratung sicherzustellen, wofür finanzielle Leistungen gesprochen werden (Art. 136 LwG). Damit diese Gelder nicht regelmässig von der Landsgemeinde gesprochen werden müssen, was rein von der Höhe anzunehmen ist, wird dem Landrat die Kompetenz erteilt, die Gelder festzulegen. Dabei ist er nicht an die verfassungsgemässe Finanzkompetenz gebunden. Gleiches gilt für die Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 87 ff LwG und Art. 6 dieses neuen Gesetzes). Neben diesen Leistungen, welche durch das BuRe vorgegeben sind, entscheidet der LR auch über sämtliche Beiträge, die gestützt auf dieses Gesetz geleistet werden (Art. 2 und 6 kant. LwG). Grossmehrheitlich wird es sich insbesondere</p>

		bei den Beiträgen nach Artikel 2 dieses Gesetzes sowieso um solche Beträge handeln, die in den Kompetenzbereich des LR fallen und nicht durch die LG beschlossen werden müssen (< Fr. 200'000.00). Sollte es sich aber dennoch einmal um eine Position über Fr. 200'000.00 handeln, erscheint es nicht sinnvoll, die Landsgemeinde über das Geschäft entscheiden zu lassen. Dass der LR über Kredite für Massnahmen beschliesst, bedeutet sowohl Kredite im Rahmen des Budgets wie auch Verpflichtungskredite (Rahmenkredite). Über welche Dauer die Kredite gesprochen werden, wird anhand der einzelnen Projekte zu entscheiden sein (bspw. 4, 6 oder 8 jährige Kredite).
	Art. 13 <i>Regierungsrat</i>	
	¹ Der Regierungsrat wählt und beaufsichtigt die Landwirtschaftskommission und die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.	Der Regierungsrat wählte schon vorher die Mitglieder der Kommissionen.
	² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.	Die Ausführungsbestimmungen sind –soweit sie nicht bereits im Gesetz verankert wurden – durch den RR zu erlassen. Bereits bestehende VO zu anzupassen.
	Art. 14 <i>Landwirtschaftskommission</i>	Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Im Rahmen der Totalrevision ist diese Organisation zu überarbeiten, es soll eine schlanke und übersichtliche Struktur geschaffen werden. Dies ist insoweit möglich, da die Mitglieder aller Kommissionen Landwirte sowie Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft waren. Neu werden die kantonale Alpkommission, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen zu einer Landwirtschaftskommission zusammengefasst, wobei diese für einzelne Fachgebiete Ausschüsse bildet. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Mitglieder ect., werden in einer Verordnung zu regeln sein. Die aArt. 18 kant. LwG, Art. 2 EG

		BGBB und 2 EG LPG werden damit hinfällig. Die Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe bleibt bestehen (siehe Bemerkungen zum nachfolgenden Artikel 15).
	¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.	Die kantonale Alpkommission bestand bis anhin aus drei Mitgliedern und einem oder zwei Ersatzmitgliedern, die Liegenschaften-Schätzungskommission hatte fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder. Die Mitgliederzahl wird auf neun Mitglieder gekürzt, womit der anfallende Arbeitsaufwand gut zu bewältigen sein wird. Mit dem Zusammenschluss können Synergien genutzt werden, was zu Kosteneinsparungen führen wird. Bei Bedarf kann die Kommission mit den drei Ersatzmitgliedern aufgestockt werden. Die Mitglieder sollen gut durchmischert sein, zu berücksichtigen sind nicht nur die Herkunft in Bezug auf die drei Gemeinden, sondern auch berufliche und fachliche Argumente. Die Zusammensetzung ist deshalb konkret in der VO zu regeln. Um das bestehende Fachwissen der bisherigen Kommissionen nicht zu verlieren, kann die Kommission Fachausschüsse bilden. Sinnvollerweise wird ein Ausschuss Alpen, ein Ausschuss Einsprachen im Pachtwesen und ein Ausschuss Ertragswertschätzung gebildet. Bei Bedarf können auch noch weitere Ausschüsse gebildet werden.
	² Sie ist zuständig für: a. die periodische Inspektion der Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Alpbestimmungen und der Alpdordnung. Sie erstattet der kantonalen Vollzugsbehörde Bericht und kann Anträge stellen; b. die Ertragswertschätzung nach Artikel 90 Buchstabe e BGBB und anderweitige Begutachtungen im Auftrag der veranlagenden kantonalen Vollzugsbehörde; c. die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse.	Lit. a: Entspricht aArt. 18 Abs. 2, 2. Satz kant. LWG. Der erste Satz von Abs. 2 kann weggelassen werden, da es klar ist, dass die Kommission als Fachkommission amtiert. Der zweite Satz war vormals in aArt. 18 Abs. 3 kant. LWG geregelt. Es wird auf die explizite Nennung der Änderungsanträge verzichtet. Neu kann die Kommission allerdings auch Anträge bezüglich Änderung der Infrastruktur und Kürzung der Direktzahlungen stellen. Stellt die Kommission eine Unternutzung der Alp fest, hat sie ebenfalls einen Antrag auf Verfügungsgemässe Bestossung bei der Abteilung Landwirtschaft zu stellen. In diesem Fall wäre entweder der Bewirtschafter aufzufordern, die Bestossung des Betriebs

		<p>gemäss Verfügung sicherzustellen, oder wenn die Voraussetzungen erfüllt sind eine Bestossungsänderung zu verfügen. Eine Kürzung der Direktzahlungen erfolgt automatisch, sobald der Viehbestand gemeldet wird und gegen die Bestossungslimite verstösst.</p> <p>Lit. b: Entspricht aArt. 2 Abs. 1 EG BGBB, wobei die Kommission nicht mehr Antrag stellen muss. Nach BuRe kann die Schätzung durch Experten vorgenommen werden. Die Schätzung erlangt in diesem Fall jedoch nur Verbindlichkeit, wenn sie von der Behörde bewilligt wird (Art. 87 Abs. 2 BGBB; vgl. hierzu die Ausführungen von Büsser/Hofer im Kommentar BGBB, N. 2 zu Art. 87 BGBB und N. 9 zu Art. 90 BGBB: Der Ertragswert wird von einer Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag eines Berechtigten geschätzt (Art. 87 Abs. 1 BGBB). Er wird in allen Fällen von einer Verwaltungsbehörde festgelegt und kann mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Behörde nach Art. 90 lit. e BGBB. Der von der Verwaltungsbehörde festgelegte Ertragswert ist auch für den Zivilrichter verbindlich. Nur in wenigen Kantonen schätzt die Verwaltungsbehörde den Ertragswert selbst. In der Regel beauftragt sie damit amtliche Experten, z.B. aus den kantonalen Beratungsdiensten, von landwirtschaftlichen Schulen oder speziell bestellten, aus aktiven Landwirten und Fachleuten zusammengesetzte Kommissionen.). Die Schätzung ist gemäss der Wegleitung des Bundes durchzuführen.</p> <p>Lit. c: wird neu eingefügt. In der Praxis stellte dies die Hauptaufgabe der Kommission für Einsprachen im Pachtwesen dar.</p>
	<p>³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach Artikel 43 LPG erheben.</p>	<p>Entspricht aArt. 2 Abs. 2 EG LPG, wobei lit. b gestrichen werden kann, da Artikel 33 LPG ersatzlos aufgehoben wurde. Gleiches gilt für aArt. 2 Abs. 3 EG LPG.</p>
	<p>⁴ Von Behörden zu erlassende Massnahmen im Sömmerungsgebiet, die auf der Grundlage des Umwelt- und Naturschutzes, des Gewässerschut-</p>	<p>Neu eingefügt. Im Sinne des Einbezugs der betroffenen Akteure bei Entscheidungen im Sömmerungsgebiet wird durch diesen Artikel die Berück-</p>

	<p>zes, der Forst- und Waldwirtschaft basieren sowie regionale und überregionale Projekte, welche sich auf diese Gebiete auswirken, sind der Kommission vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Sie kann bei der erlassenden Behörde Änderungsanträge stellen.</p>	<p>sichtigung der Alpwirtschaft gewährleistet. Ausserdem und besonders wichtig: Es wird generell sichergestellt, dass die Alpwirtschaft über Projekte und Massnahmen überhaupt rechtzeitig (d.h. vor der Umsetzung oder Realisierung) informiert wird. Bis vor kurzem bestand eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Umweltschutzes, Waldes, Forst sowie der Landwirtschaft, die bei Massnahmen im Sömmerungsgebiet tagte und einzelne Punkte diskutierte. Diese Arbeitsgruppe wurde aufgelöst. Damit die Kommission nun nicht vor vollendete Tatsachen gestellt wird und sich auch zu Projekte im Bereich des Umweltschutzes äussern kann (bspw. Projekte vom DBU), ist die Bestimmung im Sinne einer „Vernehmlassung“ in der VO aufzunehmen.</p>
	<p>Art. 15 <i>Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe</i></p>	<p>Die Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe entscheidet über finanziell weitreichende Projekte. Es macht deshalb Sinn, diese Kommission bestehen zu lassen, insbesondere auch deshalb, weil die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements den Vorsitz führt. Bei einem Zusammenschluss zu einer Kommission würde dies eine zu grosse Arbeitsbelastung für sie bzw. ihn bedeuten. Ausserdem muss die Vorsteherin oder der Vorsteher nicht bei jeder Sitzung der Kommission, bspw. betreffend Alpen oder Einsprachen im Pachtwesen, dabei sein.</p>
	<p>¹ Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe besteht auf fünf Mitgliedern.</p>	<p>Entspricht aArt. 30 Abs. 2 kant. LwG.</p>
	<p>² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat.</p>	<p>Entspricht aArt. 30 Abs. 2 kant. LwG, jedoch angepasst.</p>
	<p>³ Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen.</p>	<p>Entspricht aArt. 30 Abs. 1 kant. LwG</p>
	<p>Art. 16</p>	

	<i>Vollzugsbehörde</i>	
	¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über die einzelnen Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.	Die Abteilung LW wird auch in Zukunft über die einzelnen Gesuche entscheiden, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.
Art. 27 <i>Öffentliche Auflage von Projekten</i>		
¹ Projekte, die mit Beiträgen unterstützt werden, sind im kantonalen Amtsblatt im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens bzw. des Leitverfahrens gemäss der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung zu publizieren.		Bestimmung kann im Rahmen der Verwesentlichung gestrichen werden, da das RPG entsprechendes bereits regelt.
² Die Einspracheberechtigung der gesamtschweizerischen Organisationen ist nach Massgabe von Artikel 97 Absatz 4 LwG gewährleistet.		Kann im Rahmen der Verwesentlichung gestrichen werden, da es bereits im BuRe geregelt ist.
Art. 28 <i>Verantwortungszuweisung</i>		
Aus der Genehmigung eines Strukturverbesserungsprojektes und der Gewährung von Investitionshilfen kann keine Verantwortung seitens des Kantons für das Projekt, die Bauausführung sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit abgeleitet werden. Der Versicherungsschutz ist durch die Bauherrschaft zu gewährleisten.		Der Haftungsausschluss ist in der VO zu regeln. Da die Ausführungsbestimmungen zur Strukturverbesserung in einer VO des RR zu regeln sind, ist auch der entsprechende Haftungsausschluss dort festzuhalten und nicht in der nachfolgenden RR-VO. Die entsprechende Grundlage findet sich in Artikel 7 Absatz 2 dieses neuen Gesetzes.
Art. 29 <i>Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen</i>		
¹ Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.		Entspricht Art. 7 Abs. 2 dieses neuen Gesetzes.
² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen namentlich über das Verfahren, über Auflagen und Bedingungen bei der Gewährung von Investitionshilfen, über die Sicherung der Strukturverbesserungen sowie über das Verfahren zur Durchführung von vertraglichen Landumlegungen nach Artikel 101 LwG.		Wird mit Artikel 7 Absatz 2 2. Satz abgedeckt und in der VO zu regeln sein.
Art. 30 <i>Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe</i>		Der Regierungsrat hat bereits eine VO über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die sozialen Begleitmassnahmen er-

		lassen (GS IX D/4/1), worin die Regelungen über die Kommission enthalten sind. Diese VO ist im Anschluss entsprechend anzupassen.
¹ Für die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen ist die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe zuständig. Diese untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.		Entspricht Artikel 15 Absatz 3 dieses Gesetzes.
² Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Den Vorsitz hat von Amtes wegen der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements inne. Im Weiteren gehört ihr ein leitender Angestellter oder eine leitende Angestellte aus der Landwirtschaftsverwaltung an. Die übrigen Mitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.		Entspricht Artikel 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes.
Art. 31 <i>Bodenverbesserungen nach Artikel 703 ZGB</i>		
Für die Durchführung der Bodenverbesserungen nach Artikel 703 ZGB gelten die Bestimmungen des EG ZGB.		Kann gestrichen werden, da im BuRe schon geregelt.
V. Landwirtschaftliche Grundausbildung, Weiterbildung und Beratung		
Art. 32 <i>Grundausbildung und Weiterbildung</i>		
Die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung werden im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.		Kann gestrichen werden, da im BuRe schon geregelt. Die Rechtsgrundlage für die landwirtschaftliche Berufsbildung befindet sich nicht mehr im LwG, sondern im Berufsbildungsgesetz. Allenfalls wäre das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) anzupassen.
Art. 33 <i>Beratung</i>		
¹ Das zuständige Departement sorgt für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Beratung: a. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Landwirtschaft; b. zur Umsetzung der Bundesmassnahmen in der		Bestimmung kann auf Gesetzesstufe gestrichen werden, da die Beratung bereits auf Bundesebene geregelt wird (Art. 136 LwG). In der VO ist einzig die Zuständigkeit zu regeln.

Landwirtschaft.		
² Die Beratung erfolgt durch eigene Beratungsangebote und durch Leistungsvereinbarungen mit Dritten.		Wird neu in der Verordnung festgehalten, vgl. Art. 4 Abs. 3 der neuen Verordnung.
VI. Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR		
Art. 34 <i>Normalarbeitsvertrag nach Artikel 359 OR</i>		
Der Regierungsrat regelt das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis durch einen Normalarbeitsvertrag gemäss Artikel 359 OR.		Kann gestrichen werden, da im BuRe schon geregelt.
	Art. 17 <i>Gerichtsbehörden</i>	
	¹ Das Verwaltungsgericht ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Artikel 90 Buchstabe f BGG und Artikel 50 und 53 LPG.	Entspricht aArt. 4 EG BGG und aArt. 3 EG LPG:
	² Das Kantonsgericht entscheidet über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen (Art. 11-57 BGG) sowie anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft über Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 40 Abs. 2 BGG).	Entspricht aArt. 5 EG BGG.
VIII. Verwaltungsmassnahmen, Gebühren, Rechtsschutz und Strafbestimmungen	6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 35 <i>Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen</i>	Art. 18 <i>Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen</i>	
Die Artikel 170 und 171 LwG betreffend die Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.	¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.	Keine Änderung
Art. 36 <i>Gebühren</i>		Für die Erhebung von Gebühren braucht es keine separate Bestimmung mehr. Sie können gestützt auf die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Kostenverordnung, GS III G/2) erhoben werden. Es wird darauf verzichtet eine eigene Gebühren-VO zu erlassen.
¹ Der Kanton kann für umfangreichere Beratungstätigkeiten nach Artikel 33 Absatz 2 sowie für besondere technische Abklärungen und Beratungen im		

Zusammenhang mit Strukturverbesserungen nach den Artikeln 24ff. Gebühren verlangen.		
² Die Gebühr wird nach Aufwand zu höchstens branchenüblichen Ansätzen festgelegt.		
Art. 37 <i>Rechtsschutz</i>	Art. 19 <i>Rechtsschutz</i>	
¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.	Keine Änderung.
² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.	² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.	Keine Änderung. Gegen erstinstanzliche Entscheide der unter der Leitung des RR stehenden kantonalen Behörden ist die Beschwerde an das zuständige Departement zu richten (Art. 103 Abs. 3 VRG), sofern die kant. Gesetzgebung nichts anderes regelt (Art. 103 Abs. 4 VRG). Wenn auf Art. 19 Abs. 2 dieses neuen Gesetzes verzichtet würde, dann wären Entscheide der Strukturverbesserungskommission beim DVI anzufechten, dessen Vorsteherchaft das Präsidium der Kommission führt. Durch die vorliegende Regelung kann dies verhindert werden und Entscheide sind sodann beim RR anzufechten.
³ Die Beschwerdeinstanz gegenüber raumwirksamen Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, bestimmt sich nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz	³ Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements und des Regierungsrates in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der direkten Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht.	aArt. 37 Abs. 3 kant. LwG kann gestrichen werden. Rechtsschutz ergibt sich aus Artikel 79 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz. Abs. 3: s. Art. 166 Abs. 2 LwG einzufügen. Damit besteht auf kant. Ebene nur eine verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz; kein Weiterzug an VwGer.
Art. 38 <i>Strafbestimmungen</i>	Art. 20 <i>Strafbestimmungen</i>	
Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer vorsätzlich a. in einem Verfahren betreffend die Gewährung von kantonalen Leistungen unwahre oder täuschende Angaben macht; b. unbewilligt alpfernden Dünger auf Alpen einsetzt (Art. 12 Abs. 2 und 3); c. Raufutter und Dünger von Alpen wegführt (Art. 12 Abs. 4); d. eine unbewilligte Überstossung einer Alp vornimmt (Art. 13 Abs. 1 und 2); e. mit seinem Vieh verspätet von der Alp abfährt (Art. 14 Abs. 1).	¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer in einem Verfahren betreffend die Gewährung kantonalen Leistungen oder im Bewilligungsverfahren nach BGBB unwahre oder täuschende Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt.	Neu nur noch Busse, jedoch fahrlässige Begehung auf strafbar. Öffnung der Strafbarkeit. aArt. 38 Abs. 1 lit. b bis e kant. LwG können gestrichen werden, da diese Tatbestände in der neuen OBV enthalten sind (Bussenkatalog Nr. 2.7–2.10). Diese Sanktionierung darf nicht mit der weiterhin best. Möglichkeit der Kürzungen der Direktzahlungen verwechselt werden. Liegt ein Verstoß vor (bspw. Nichteinhaltung des Alpbefahrtstermins oder Überstossung), kann weiterhin gestützt auf Art. 103 nDZV eine Verwaltungssanktion ausgesprochen werden (Kürzung DZ). Dieses Verfahren tangiert

		das Strafverfahren nicht. Neben DZ-Kürzung wird künftig in diesen Fällen eine Busse gestützt auf Art. 20 dieses neuen Gesetzes oder nach OBV fällig. Für DZ kommt die bisherige Weisung über die Verwaltungsanktionen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Anwendung. Diese ist nach erfolgter Revision ebenfalls zu überarbeiten.
² Versuch und Helferschaft sind strafbar.	² Versuch und Helferschaft sind strafbar.	Keine Änderung
³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.	³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.	Keine Änderung
Art. 39 <i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Art. 21 <i>Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsrecht</i>	
Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: a. der Beschluss der Landsgemeinde vom 1. Mai 1955 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz); b. das Vollziehungsgesetz vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft; c. das Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Bewirtschaftung der Alpen; d. das Gesetz von 1865 über den Wildheuet; e. das Gesetz von 1850 von der Ausscheidung der Weidgerechtigkeiten vom Wildheuet; f. das Gesetz vom 6. Mai 1979 über den Schutz landwirtschaftlicher Kulturen und die Schädlingsbekämpfung; g. das Gesetz vom 4. Mai 1997 über die Viehversicherung.	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere: a. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 1. Oktober 2000; b. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Juli 1994.	Entspricht aArt. 39 kant. LwG, jedoch auf Revision angepasst.
	² Für Pachtverhältnisse die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder fortgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht über die Pachtdauer bis zu deren Ablauf weiter.	Entspricht aArt. 40 kant. LwG, jedoch auf die Revision angepasst.
Art. 40 <i>Übergangsbestimmung</i>		

Solange die landwirtschaftliche Grundausbildung und Weiterbildung im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung noch nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung weiter.		aArt. 40 kant. LwG entspricht dem Artikel 21 Abs. 2 dieses neuen Gesetzes, wobei die Bestimmung auf die Revision angepasst wurde.
Art. 40a <i>Übergangsbestimmung zur Aufhebung von Artikel 7 vom 2. Mai 2004</i>		
Die gestützt auf Artikel 7 dieses Gesetzes oder eine Vorläuferbestimmung gebildeten Viehversicherungsgesellschaften müssen per 1. Januar 2005 aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen ist auf die Mitglieder nach Massgabe der Durchschnittszahl der von ihnen in den Jahren 2001–2003 versicherten Tiere zu verteilen.		Ist hinfällig geworden.
Art. 41 <i>Inkrafttreten</i>	Art. 28 <i>Inkrafttreten</i>	
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2000	¹ Das Gesetz tritt durch die Annahme der Landsgemeinde in Kraft.	Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht nötig, da das Gesetz keine derartigen materiellen Änderungen beinhaltet, die per 1.1.2014 gelten müssen. Die DZ werden auch auf der „alten“ Grundlage ausbezahlt werden können.